

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung
durch Bildwerfer
der Stadt Nittenau**

**(Plakatierungsverordnung)
vom 11. Mai 2005**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmte Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden, Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Nittenau, 11.05.2005

Stadt N i t t e n a u

Karl Bley
1. Bürgermeister

A n l a g e

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau

Anschlagtafeln befinden sich in folgenden Ortsteilen:

Asang	vor Gastwirtschaft Auburger, Asang 13
Bergham	Parkplatz Fischbacher Str., vor Getränke Bock
Bergham	Feuerwehrgerätehaus, Walderbacher Str. 30
Bleich	Ortsmitte
Bodenstein	Ecke Asanger Str. – Bodenstein 19
Eckartsreuth	Ortseingang
Fischbach	neben Raiffeisenbank, Nittenauer Str. 26
Hof a. Regen	gegenüber Hof a. Regen 22
Kaspeltshub	Ortsmitte bei Bushaltestelle
Neuhaus	Nähe Feuerwehrgerätehaus
Obermainsbach	an Scheune, Anwesen Obermainsbach 9
Thann	vor Anwesen Thann 8

1.Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung)

vom 13.03.2009

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Nittenau folgende Änderungsverordnung:

§1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung) vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird der Zeitraum einheitlich auf acht Wochen vor dem Wahltermin festgesetzt.

2. Nach § 4 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) außerhalb des genannten Zeitraumes Anschläge anbringt und bewegliche Wahlplakatständer aufstellt und diese nicht innerhalb der Frist von § 3 Abs. 2 Satz 2 wieder entfernt.“

§ 2

Die Änderung der Verordnung tritt am 15. März 2009 in Kraft und mit der Plakatierungsverordnung außer Kraft.

Nittenau, 13.03.2009

Stadt Nittenau

Bley
1. Bürgermeister